Stadt Sinsheim **Rhein-Neckar-Kreis**

Satzung

über die Änderung der Satzung vom 19.02.2008 über die
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Hoffenheim“

Änderung der Abgrenzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 139 und 142 Baugesetzbuch hat der Gemeinderat der Stadt Sinsheim am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Gebiet „Ortskern Hoffenheim“ für deren Durchführung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet erweitert.

2. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
   Die betreffenden Grundstücke sind gesondert gekennzeichnet.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinsheim, ...

.....
Keßler, Bürgermeister

Anmerkung:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO bzw. § 215 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch), wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.